

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/072395 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 20.08.2018 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 15.09.2017 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B61L3/00 B61L15/00 B61L27/00 B61L21/10

Anmelder
SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|--|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Janssen, Axel Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|--|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

| | |
|---------------------------|---|
| Neuheit | Ja: Ansprüche <u>3, 4, 7, 8</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 5, 6, 9</u> |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche <u>8</u> Nein: Ansprüche <u>1-7, 9</u> |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-9</u> Nein: Ansprüche: |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Es wird auf die folgenden, im Recherchenbericht genannten Dokumente verwiesen:

- D1 DE 195 09 696 A1 (SIEMENS AG [DE]) 12. September 1996
- D2 DE 10 2009 049081 A1 (SIEMENS AG [DE]) 7. April 2011
- D3 EP 0 958 987 A2 (CIT ALCATEL [FR]) 24. November 1999
- D4 DE 10 2016 202743 A1 (SIEMENS AG [DE]) 24. August 2017
- D5 US 2011/172856 A1 (KULL ROBERT C [US]) 14. Juli 2011

Diese Nummerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten.

1.1 Die D1 offenbart ein Verfahren und System zum Beeinflussen mindestens eines Schienenfahrzeuges (Zusammenfassung), wobei

- mindestens ein Fahrwegabschnitt mindestens eines ersten Schienenfahrzeuges Z2 durch mindestens ein zweites Schienenfahrzeug Z1 beansprucht wird (Zusammenfassung),
- durch das mindestens eine erste Schienenfahrzeug Z2 eine Informationsanfrage an eine Leitzentrale SE1 über das mindestens eine zweite Schienenfahrzeug Z1 gesendet wird (Spalte 2, Zeilen 45-50),
- durch die Leitzentrale SE1 Informationen über das mindestens eine zweite Schienenfahrzeug Z1 an das mindestens eine erste Schienenfahrzeug Z2 übertragen werden (Spalte 2, Zeilen 45-50) und
- basierend auf den übertragenen Informationen eine Fahrregelung des mindestens einen ersten Schienenfahrzeugs angepasst wird (Spalte 2, Zeilen 64-68).

Der Gegenstand der Ansprüche 1 und 9 ist somit nicht neu (Art. 33(2) PCT).

1.2 Die D1 offenbart weiterhin in Bezug auf:

- Anspruch 2: Die Übermittlung der Identität des zweiten Schienenfahrzeugs Z1 (Spalte 2, Zeilen 45-50);

- Anspruch 5: Übertragung mittels drahtloser Kommunikation (Spalte 2, Zeile 26-29);
- Anspruch 6: Übertragung mittels eines Zugbeeinflussungssystems SE1 (Spalte 2, Zeile 45-50)

Der Gegenstand der Ansprüche 2, 5 und 6 ist somit ebenso nicht neu (Art. 33(2) PCT).

- 1.3 Der Gegenstand der Ansprüche 1 und 9 unterscheidet sich von dem System und Verfahren gemäß der D1 darin, daß ein von dem ersten Zug ein Fahrprofil an den zweiten Zug übermittelt wird.

Die D1 offenbart dazu in Spalte 2, Zeilen 50-57 die Übertragung des Fahrortes, des Abstandes, dessen Geschwindigkeit und die Beschleunigung. Wenn die D1 damit folglich also nicht schon implizit die Übertragung des Fahrprofils selbst offenbart, so wird es durch diese Textstelle zumindest nahegelegt.

Der Fachmann würde ebenso die Lehre der D1 derart abwandeln, dass ein komplettes Fahrprofil übertragen wird, um die Folgefahrt des zweiten Zuges zu optimieren.

Der Gegenstand der Ansprüche 3, 4 und 7 basiert folglich nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 33(3) PCT).

2 **Zu Punkt VII**

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.